



Turn- und Sportverein Öschelbronn 1930 e.V.



Informationen zu Mitgliedschaft, Beitragsordnung und Pflichtarbeitsstunden

Mitgliedschaft

Grundsätzliches: Die Rechtsbeziehung zwischen dem Verein und den Mitgliedern sowie die Wirkung gegenüber Dritten (nach außen) regelt die Satzung. Die Satzung kann jederzeit beim Vorstand eingesehen werden. Auf Wunsch wird ein Exemplar ausgehändigt. Der Verein ist gemeinnützig und kann Spenden annehmen.

Neumitgliedschaft von Kindern unter 14 Jahren: Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom Januar 1998 können Kinder unter 14 Jahren nur dann neu in den Verein aufgenommen werden, wenn gleichzeitig mindestens ein Elternteil bereits Mitglied ist oder die Mitgliedschaft ebenfalls neu beantragt. Davon unberührt bleibt die Mitgliedschaft von Kindern unter 14 Jahren, deren Eintritt **vor** dem 01.02.1998 erfolgte.

Kündigung der Mitgliedschaft: Eine Kündigung der Mitgliedschaft (unabhängig von der Beitragsart, z. B. beim Familienbeitrag) ist satzungsgemäß nur zum 31.12. des jeweiligen (Kalender-)Jahres möglich. Dabei muss die schriftliche Kündigung spätestens bis zum 30.09. des laufenden Jahres dem Vorstand vorliegen.

Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung hat am 09.05.2015 folgende Mitgliedsbeiträge mit Wirkung ab 01.01.2016 beschlossen:

1.	Familien (Ehepaar mit Kind/ern)	EUR 130,00
2.	Ehepaare (auf Antrag)	EUR 100,00
3.	Alleinerziehende (auf Antrag)	EUR 70,00
4.	Erwachsene (Einzelmitgliedschaft)	EUR 80,00
5.	Senioren ab 60 Jahre	EUR 60,00
6.	Jugendliche (Einzelmitgliedschaft ab 14 Jahre bis einschließlich 18 Jahre)	EUR 50,00
7.	Kinder, Auszubildende, Schüler, Studenten, Bundesfreiwilligendienst, FSJ (Sofern die Voraussetzungen zum Stichtag 01.01. jeden Jahres vorliegen)	EUR 50,00

Gemäß § 8 (Mitgliedsbeiträge) bzw. § 5. Abs. 7 (Mitgliedschaft) der Satzung des TSV Öschelbronn e. V. beginnt die beitragspflichtige Mitgliedschaft mit dem der Antragsstellung folgenden Quartal. Barzahler und Säumige haben für den erhöhten Verwaltungsaufwand einen erhöhten Beitrag (Gebühr) in Höhe von 6,00 EUR zu entrichten. Beitragsfrei sind Ehrenmitglieder sowie auf Antrag Schieds- und Kampfrichter. Auf Antrag kann der Vorstand eine Sozialklausel zur Anwendung bringen, um soziale Härten zu vermeiden. Sofern besondere Interessen des Vereins vorliegen, kann vom Vorstand ein geringerer Beitrag festgelegt werden. Die beiden vorgenannten Vereinbarungen gelten nur für das laufende Geschäftsjahr.

Wenn bereits eine Familienmitgliedschaft besteht und ein neues Kind dazukommt, bitte immer einen neuen Aufnahmeantrag ausfüllen lassen. Neue Kinder in der Gruppe bitte gleich beim ersten Mal in die Liste aufnehmen und Mitgliedsantrag und Merkblatt mitgeben. Dieser muss beim 3. Mal ausgefüllt wieder zurückgegeben werden.

Arbeitsstunden allgemein

Arbeitsstundenpflichtig sind alle aktiven Mitglieder der Fußball-, und Turnabteilung, bei Kindern unter 14 Jahren stellvertretend die Eltern. Bei Eintritt innerhalb des laufenden Jahres beginnt die Arbeitsstundenpflicht mit dem der Antragsstellung folgenden Quartal, bei Austritt vor Quartalsende wird das laufende Quartal nicht als arbeitsstundenpflichtig gewertet. Generell gilt – es werden nur volle Quartale der Mitgliedschaft als arbeitsstundenpflichtig gerechnet.

Die zu erbringenden Pflichtarbeitsstunden sowie die Beiträge für nicht geleistete Arbeitsstunden werden von den Abteilungen Fußball und Turnen separat festgelegt.

Die geleisteten Arbeitsstunden werden auf einem Arbeitsstundenkonto pro Einzelmitglied bzw. auf einem Familienkonto gebucht und am Jahresende abgerechnet. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Jahresende ein Beitrag (Gebühr) pro nicht geleisteter Arbeitsstunde berechnet. Der Beitrag wird nach Ablauf des Kalenderjahres per SEPA-Lastschrift eingezogen. Ca. 4-6 Wochen vor dieser Abbuchung werden die Mitglieder in einem Anschreiben darüber informiert, wie viele Arbeitsstunden erbracht bzw. offen sind und welche Gebühren dafür eingezogen werden.

Alle aktiven Mitglieder sind einer Übungs- oder Trainingsgruppe zugeordnet. Die Zuordnung wird regelmäßig überprüft, um eine korrekte Basis für die Arbeitsstundenpflicht zu gewährleisten. Die geführten Gruppenlisten werden 2 Jahre aufbewahrt, um bei der Abrechnung der nicht abgeleiteten Arbeitsstunden Reklamationen von Seiten der Mitglieder klären zu können. Zum Jahresanfang werden die Arbeitsstundenkonten wieder auf Null gestellt, evtl. zu viel geleistete Arbeitsstunden in einem Jahr können nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

Befreiung: Von den Arbeitsstunden befreit sind diejenigen aktiven Mitglieder, die eine regelmäßige Tätigkeit im Verein ausüben. Hierzu zählen insbesondere Übungsleiter/Betreuer, Kampf- und Schiedsrichter, Mitglieder WKG, die Mitglieder des Vorstandes, der Abteilungs- und Jugendausschüsse. In begründeten Einzelfällen kann der Abteilungsausschuss auf Antrag eine Befreiung von den Arbeitsstunden beschließen.

Anrechnung von Arbeitsstunden: Als Arbeitsstunden werden Tätigkeiten wie Mithilfe bei der Durchführung und / oder der Organisation von Veranstaltungen, Altpapiersammlungen, Putzaktionen, Büro- und Schreibarbeiten usw. angerechnet. Ebenfalls angerechnet werden Kuchenspenden (1 Kuchen = 1 Stunde). Nicht als Arbeitsstunden zählen zum Beispiel Fahrdienste der Eltern zu den Spielen/Wettkämpfen



Turn- und Sportverein Öschelbronn 1930 e.V.



ihrer Sprösslinge und das Waschen von Trikots. Im Zweifelsfall geben die jeweiligen Abteilungsleiter oder Projektverantwortlichen Auskunft über die Anrechnung von Tätigkeiten.

Turnen

Arbeitsstundenregelung: Arbeitsstundenpflichtig sind alle aktiven Mitglieder der Turnabteilung, bei Kindern unter 14 Jahren stellvertretend die Eltern. Als aktiv gelten alle Mitglieder, die in einer Übungs- oder Trainingsgruppe der Abteilung Turnen geführt werden und somit am Sportbetrieb teilnehmen. Trainingsgruppen, die keine Sportstätten benutzen (z.B. Lauftreff), unterliegen nicht der Arbeitsstundenpflicht. Senioren ab 60 Jahren sind von der Arbeitsstundenpflicht befreit.

Für Einzelmitgliedschaften fallen 4 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr an, für Familien, Ehepaare oder Elternteile mit Kind(er) fallen insgesamt 6 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr an. Für nicht geleistete Arbeitsstunden wird am Jahresende ein Beitrag (Gebühr) in Höhe von 8,00 EUR pro nicht geleisteter Arbeitsstunde berechnet.

Zu Beginn jedes Jahres erhalten alle aktiven Mitglieder durch die jeweiligen Übungsleiter der einzelnen Gruppen eine Übersicht, wann die Möglichkeit besteht, seine Arbeitsstunden abzuleisten. Diese Auflistung wird mehrmals im Jahr im Gemeindeblatt veröffentlicht. Außerdem können die Mitglieder das Arbeitsstundenangebot auf der Homepage www.tsvoeschelbronn.de nachlesen. Die Tätigkeiten als Übungsleiter, Kampfrichter oder in anderen Vereinsfunktionen werden als geleistete Arbeitsstunden dem Arbeitsstundenkonto gutgeschrieben.

Abteilungsbeitrag: Auf Beschluss der Abteilungsversammlung Turnen vom 26. April 2008 haben die sportlich aktiven Mitglieder der Bereiche Juniorliga und Liga einen Abteilungsbeitrag zu zahlen. Der Beitrag beträgt monatlich 20,00 EUR für das erste Kind und 10 EUR für das 2. und jedes weitere Kind einer Familie und ist nur mit 4-wöchiger Frist auf Quartalsende kündbar. Der Beitrag ist zum 1. des Monats fällig und soll per Dauerauftrag auf das Konto der Turnabteilung entrichtet werden. Härtefallregelung auf Antrag.

Fußball

Arbeitsstundenregelung:

Pro Familie eines aktiven Jugendspielers (auch A-Jugendliche über 18 Jahre) und Aktive Spieler (-innen) der Herren und Damen müssen je Saison 5 Arbeitsstunden abgeleistet werden. Der Berechnungszeitraum beginnt am 15. Juni des laufenden Jahres und endet am 14. Juni des darauffolgenden Jahres. Die Pflichtarbeitsstunden können beim TSV Öschelbronn, beim FF Öschelbronn oder bei einem SG Jugendturnier abgeleistet werden. Für unter 16-jährige Jugendspieler stehen die Eltern in deren Verantwortung. Gerne dürfen auch Dritte in deren Namen die Pflichtarbeitsstunden ableisten.